

Be- und Entladen sowie Transport

§ 21

(1) Bei Löscharbeiten sind Schutzhelme zu tragen. In den Fischräumen auf Schiffen sowie in Waggons sind die Kisten mit einem Haken oder anderen geeigneten Werkzeugen aus der Lage zu lösen.

(2) Beim Handtransport von Kisten und Fässern sind stets Segeltuchhandschuhe zu tragen.

(3) Werden Ladearbeiten ohne Laderampe durchgeführt, muß zwischen Waggon und Zubringerfahrzeug eine sichere, nicht verrutschbare Ladebrücke vorhanden sein.

(4) Schrotleitern, Rutschen und Ladebäume sind gegen Abgleiten und Umschlagen durch geeignete Haltevorrichtungen (z. B. Stahlspitzen, Halteklauen, Gummigleitschutz usw.) zu sichern. Der Aufenthalt zwischen Ladebäumen und innerhalb der Schrotleitern sowie unter schwebenden Lasten ist verboten.

§ 22

(1) Beim Rollen der Fässer darf der Rand (Kimme) nicht umfaßt werden.

(2) Die Be- und Entladung von Fässern ist nur mit vorschriftsmäßigen Schrotleitern durchzuführen. Über stark abfallende Flächen, Treppen, Schrotleitern oder Ladebäume dürfen Fässer nur unter Benutzung von doppelt aufgelegten Seilen oder sonstigen geeigneten Ablaufvorrichtungen befördert werden.

(3) Volle Fässer, Glasballons u. ä. dürfen nicht übereinanderstehend gelagert werden. Sie sind in Doppelreihen mit einem Zwischenabstand von 0,4 m zu lagern. Das Gehen auf abgestellten Fässern ist verboten.

(4) Das Auf- und Absatteln der Fässer darf nur unter sachkundiger Aufsicht erfolgen.

§ 23

(1) Der Transport von vollen Fischkisten oder mit Fischerzeugnissen gefüllten Kartons sowie Stidgen soll nur auf Paletten oder durch andere sichere Transportvorrichtungen erfolgen.

(2) Auf den Paletten dürfen, wenn keine besondere Haltevorrichtung vorgesehen ist, nicht mehr als 8 Kartons übereinander gestapelt werden. Kistenstapel an Land müssen einen Mindestabstand von 1 m von der Kaimauer und 0,8 m von der Laderampenkante haben.

§ 24

(1) Beladene Hunte dürfen nur von Männern bewegt oder geschoben werden.

(2) Die Auskippvorrichtungen dürfen nur von Werk tätigen bedient werden, die speziell eingewiesen wurden.

(3) Der Aufenthalt unter der hochgezogenen Kippvorrichtung, z. B. zum Hervorholen herabgefallener Dosen, ist verboten.

(4) Bei elektrisch betriebenen Aufzügen muß am oberen Teil des Seilanschlages ein Endausschalter vorhanden sein. Das Seil ist vor Arbeitsbeginn zu überprüfen.

§ 25

(1) Beim Beschicken und Entleeren von Gefrier- und Tiefkühlräumen sowie von Kontaktgefrieranlagen sind die damit Beschäftigten sowie die Gabelstaplerfahrer oder sonstigen Transportarbeiter mit Kälteschutzkleidung auszurüsten.

(2) Sofern noch von Werk tätigen gefrorene Ware unmittelbar am Körper (z. B. auf der Schulter, vor dem Bauch) getragen werden muß, sind geeignete Schützer (Schulterpolster, Leibbinden) zu benutzen.

(3) Bei Arbeiten, die ständig oder überwiegend unter Kälteeinwirkung verrichtet werden, sind den Beschäftigten Aufwärmepausen zu gewähren und warme, alkoholfreie Getränke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Fischmehlanlagen

(1) Beim Reinigen der Trockner und Kocher muß ständig ein Sicherheitsposten vorhanden sein.

(2) In allen Räumen muß eine funktionsfähige Staubabsaugung sowie Lüftung gewährleistet sein.

(3) Aufenthalts- und Duschräume sind für die reine und unreine Seite getrennt zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

Brandschutz

§ 27

Bautechnische Anforderungen

(1) Die im Geltungsbereich genannten Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Lagerung gehören entsprechend der TGL 10 685 — Bautechnischer Brandschutz — Blatt 6 zur Brandgefahrenklasse D und haben den in dem TGL-Blatt angeführten Feuerwiderstandsklassen zu entsprechen.

(2) Die Anforderungen an die Evakuierungswege, Ausgänge usw. richten sich nach den Bestimmungen der TGL 10 685 — Bautechnischer Brandschutz — Blatt 4.